

### **Art. 63a Zuständigkeit der Staatsoberkasse**

<sup>1</sup>Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmementgelts und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. <sup>2</sup>Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.